



100 23 314

200 23 197

Gemeinde: E. \_\_\_\_\_

ZPV-Nr.: \_\_\_\_\_

Eröffnung: 20. Juni 2024 RNA/NWE/aae

## **STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN**

**Sitzung vom 18. Juni 2024**

Es wirken mit: die hauptamtliche RichterIn Nanzer, die Fachrichterin Glauser und der Fachrichter Junod sowie Werren als GerichtsschreiberIn

In der Rekurs- und Beschwerdesache

von

**A.** \_\_\_\_\_

gegen

**Steuerverwaltung des Kantons Bern**, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2018

## **hat die Steuerrekurskommission den Akten entnommen:**

**A.** A. \_\_\_\_\_ (Rekurrent) wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region \_\_\_\_\_ (Steuerverwaltung), mit Verfügungen vom 9. Februar 2023 für das Steuerjahr 2018 veranlagt. Das steuerbare Einkommen wurde bei den kantonalen Steuern auf CHF 86'600.-- (Akten der Steuerverwaltung, pag. 107-103) und bei der direkten Bundessteuer auf CHF 99'900.-- (pag. 102-99) festgesetzt. Das steuerbare Vermögen betrug CHF 1'191'000.-- (pag. 107-103). Dabei wich die Steuerverwaltung in verschiedenen Punkten von der Selbstdeklaration des Rekurrenten ab. So wurden insbesondere die angefangenen Arbeiten von der Steuerverwaltung per 31. Dezember 2018 um CHF 51'350.-- auf insgesamt CHF 101'350.-- erhöht, da der Rekurrent zwar diesen Betrag als angefangene Arbeiten angebe, die Veränderung jedoch nicht erfolgswirksam verbucht worden sei (pag. 104 und 99).

Hierbei ist anzumerken, dass der Rekurrent gemäss seinen eigenen Angaben bis 2004 als \_\_\_\_\_ (selbständig erwerbstätig) gearbeitet hat (Einzelfirma B. \_\_\_\_\_; nachfolgend auch EF B. \_\_\_\_\_). Mitte desselben Jahres ist ein weiterer \_\_\_\_\_ eingetreten, welche von diesem Zeitpunkt an (mit zusätzlicher, neuer MWSt-Nummer) als C. \_\_\_\_\_ (Kollektivgesellschaft; nachfolgend auch KG C. \_\_\_\_\_, jeweils für den Anteil des Rekurrenten) geführt wurde. Ertrag und Aufwand wurden fortan auf die beiden \_\_\_\_\_ aufgeteilt. Die vom Rekurrenten aus seiner Einzelfirma laufenden Mandate wurden separat weitergeführt und nicht in die Buchhaltung der KG C. \_\_\_\_\_ überführt.

**B.** Gegen die Veranlagungen vom 9. Februar 2023 hat der Rekurrent am 12. März 2023 Einsprache (pag. 112-109) bei der Steuerverwaltung erhoben. Zur Begründung brachte er zusammengefasst vor, die Feststellungen der Steuerverwaltung betreffend die angefangenen Arbeiten seien tatsachenwidrig. Gemäss Bilanz der KG C. \_\_\_\_\_, habe sich sein Anteil an den angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2017 auf CHF 101'350.-- belaufen. Der Erfolgsrechnung könne im Weiteren entnommen werden, dass im Jahr 2018 keine Veränderung (in diesem Konto) stattgefunden hätte. Er habe jedoch festgestellt, dass ihm bei der Bilanz 2018 ein Fehler passiert sei (siehe nachfolgend, Bst. D). Die angefangenen Arbeiten würden per 31. Dezember 2018 nach wie vor CHF 101'350.-- betragen.

**C.** Mit Schreiben vom 2. Mai 2023 (pag. 119-118) teilte die Steuerverwaltung dem Rekurrenten zusammengefasst mit, sie habe mit Erstaunen festgestellt, dass die mit der Einsprache eingereichte Bilanz der KG C. \_\_\_\_\_ angefangene Arbeiten im Umfang von CHF 101'350.-- ausweise. Dies entgegen der mit der Steuererklärung eingereichten Bilanz der KG C. \_\_\_\_\_, in welcher die angefangenen Arbeiten CHF 76'350.-- betragen würden. Ferner habe sie festgestellt, dass im in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid 2017 keine angefangenen Ar-

beiten besteuert worden seien. Aufgrund dieser Ausgangslage seien die angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2018 auf CHF 101'350.-- zu erhöhen. Weiter räumte sie dem Rekurrenten die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Daraufhin beantragte der Rekurrent eine Fristverlängerung (pag. 120), liess sich in der Folge aber nicht mehr vernehmen. Mit Datum vom 6. Juli 2023 eröffnete die Steuerverwaltung dem Rekurrenten die Einspracheentscheide entsprechend ihrer Mitteilung vom 2. Mai 2023.

**D.** Hiergegen hat der Rekurrent am 4. August 2023 Rekurs betreffend die kantonalen Steuern und Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2018 bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurskommission) erhoben. Er beantragt, den steuerbaren Erfolg (insgesamt) auf CHF 42'661.-- zu veranlagern (der Rekurrent reichte jeweils eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung für die EF B.\_\_\_\_\_ und die KG C.\_\_\_\_\_ separat ein und erstellte anschliessend einen handschriftlichen Zusammenzug der Ergebnisse der beiden Unternehmen). Zusammengefasst begründet er seinen Antrag damit, dass sein Anteil der "angefangenen Arbeiten" bei der KG C.\_\_\_\_\_ seit dem 31. Dezember 2017 unverändert sei und sich auf CHF 101'350.-- belaufe. Den beigelegten Bilanzen von 2015 bis 2017 könne entnommen werden, dass die angefangenen Arbeiten im Jahr 2015 (richtig 2015) CHF 37'850.-- betragen und sich bis ins Jahr 2017 auf CHF 101'350.-- erhöht hätten. Er habe die Erhöhungen jeweils auch als Ertrag in den Erfolgsrechnungen in der Kolonne C.\_\_\_\_\_ ausgewiesen und versteuert. Jedoch sei ihm bei der Erstellung der Bilanz des Jahres 2018 ein Fehler unterlaufen. Er habe den Stand der angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2016 übertragen, anstelle des Stands per 31. Dezember 2017. Die von der Steuerverwaltung vorgenommenen Aufrechnungen von CHF 52'350.-- (richtig: CHF 51'350.--) in der Veranlagungsverfügung und dann nochmals von CHF 25'000.-- seien falsch, da die angefangenen Arbeiten bereits berücksichtigt worden seien. Mit Eingabe vom 9. September 2023 wiederholte der Rekurrent seine Ausführungen und reichte die Bilanzen der Jahre 2016 und 2017 zu den Akten.

**E.** Am 24. Oktober 2023 hat sich die Steuerverwaltung vernehmen lassen. Sie beantragt die kostenpflichtige Abweisung von Rekurs und Beschwerde. Ihre Aufrechnungen begründet sie zusammengefasst mit der Verletzung der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Dieser habe in der mit der Steuererklärung eingereichten Bilanz 2018 der KG C.\_\_\_\_\_ angefangene Arbeiten den Rekurrenten betreffend im Umfang von CHF 76'350.-- ausgewiesen, jedoch seien in der Bilanz 2018 der EF B.\_\_\_\_\_ keine solchen aufgeführt. Folglich habe die Steuerverwaltung in ihren Veranlagungsverfügungen vom 9. Februar 2023 eine Aufrechnung der angefangenen Arbeiten in der Buchhaltung der KG C.\_\_\_\_\_ von CHF 51'350.-- vorgenommen. Dabei sei sie im Steuerjahr 2018 von einem Anfangsbestand der angefangenen Arbeiten von CHF 31'782.21 ausgegangen, was nicht korrekt gewesen sei. Im Einspracheverfahren habe

sich herausgestellt, dass der Anfangsbestand der angefangenen Arbeiten in der Buchhaltung der KG C.\_\_\_\_\_ CHF 6'782.21 betragen habe. Aus diesem Grund habe sie in ihren Einspracheentscheiden vom 6. Juli 2023 eine weitere Aufrechnung von CHF 25'000.-- vorgenommen, damit die angefangenen Arbeiten nun neu CHF 101'350.-- ergeben würden. Im Weiteren verweist die Steuerverwaltung darauf, dass sie die Buchhaltung des Rekurrenten aus dem Jahr 2017 als nicht ordnungsgemäss qualifiziert und ihr die Beweiskraft abgesprochen habe. Hinzu komme, dass der Rekurrent mit seiner Einsprache für das Steuerjahr 2018 eine abgeänderte Bilanz der KG C.\_\_\_\_\_, Anteil des Rekurrenten, eingereicht habe, ohne jedoch Unterlagen beizulegen, um die effektiven Buchungsvorgänge nachvollziehen zu können. Insbesondere erkläre der Rekurrent nicht bzw. weise er nicht nach, weshalb sich die Bilanzposition "angefangene Arbeiten" im Jahr 2018 nicht verändert habe. Im Gegenteil habe der Rekurrent mit der Rekurs- und Beschwerdeschrift eine abgeänderte Aufstellung der Erträge und Aufwendungen eingereicht, die nicht mit derjenigen im Veranlagungsverfahren übereinstimme.

**F.** Mit Eingabe vom 5. Dezember 2023 hat sich der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung geäußert. Ferner hat der Rekurrent der Steuerrekurskommission mit Brief vom 12. Dezember 2023 ein Schreiben der Steuerverwaltung betreffend Unterbrechung der Verjährung des Besteuerungsanspruchs pro 2018 zugestellt. Dabei moniert er das Verhalten der Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren für das Steuerjahr 2018.

**G.** Am 26. Januar 2024 hat die Steuerrekurskommission den Rekurrenten letztmals aufgefordert, Unterlagen zu seiner Buchhaltung einzureichen und zu den Konten "angefangene Arbeiten" der EF B.\_\_\_\_\_ sowie der KG C.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen. Der Rekurrent hat mit Schreiben vom 7. März 2024 Unterlagen eingereicht und mitgeteilt, er habe erneut einen Fehler in der Bilanz 2018 entdeckt. Die angefangenen Arbeiten hätten per 31. Dezember 2018 CHF 96'350.-- betragen und nicht CHF 101'350.--.

**H.** Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

### **Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:**

**1.** Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und

Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen einzutreten.

Nichteinzutreten ist auf die vom Rekurrenten geäußerte Kritik am Verhalten der Steuerverwaltung oder Mitarbeitenden dieser. Die Steuerrekurskommission ist Rechtsmittelinstanz und nicht Aufsichtsbehörde der Steuerverwaltung. Es steht ihr nicht zu, über das Vorgehen oder Verhalten der Steuerverwaltung bzw. Mitarbeitender dieser zu urteilen.

2. Die vorliegende Streitsache wird von der Steuerrekurskommission in Dreierbesetzung beurteilt, da der Streitwert über CHF 10'000.-- liegt (Art. 70 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

3. Strittig ist die Höhe der angefangenen Arbeiten in der Bilanz der KG C. \_\_\_\_\_ bzw. die seitens der Steuerverwaltung getätigte Aufrechnung der angefangenen Arbeiten.

4. Der Rekurrent bringt in seinem Schreiben vom 7. März 2024 vor, Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000.-- Umsatzerlös müssten gemäss Art. 957 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Aufgrund des Umstands, dass er offensichtlich eine kaufmännische Buchhaltung führt (vgl. Bst. A) und auch entsprechende Unterlagen eingereicht hat (wie Erfolgsrechnungen 2016-2018, Bilanzen 2016-2018 und teilweise Kontenblätter 2016-2018 – wenn auch umständlich mit handgeschriebenen Zusammenzügen der Buchhaltungen der KG C. \_\_\_\_\_ sowie der EF B. \_\_\_\_\_), gelten für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens die Regeln zur Gewinnermittlung bei juristischen Personen sinngemäss (Art. 21 Abs. 5 StG i.V.m. Art. 85 StG bzw. Art. 18 Abs. 3 DBG i.V.m. Art. 58 DBG). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Rekurrent zur Führung einer Buchhaltung nach kaufmännischer Art verpflichtet (gewesen) ist oder nicht. Folglich hat er sich auf die von ihm eingereichte Bilanz 2018 grundsätzlich behaften zu lassen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, Handkommentar zum DBG, 4. Aufl., 2023, N. 80 zu Art. 58 DBG).

**4.1** Die Ausführungen der Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung (vgl. Bst. E hiervor) bzw. insbesondere die Berechnungen der Aufrechnungen waren und sind für die Steuerrekurskommission nicht nachvollziehbar. Die Steuerverwaltung führt sodann selbst aus, sie habe es versäumt, die vom Rekurrenten angebotenen und notwendigen Unterlagen für eine vollständige Überprüfung der Buchungsvorgänge einzuholen. Damit sei die restlose Aufklärung der Buchungsvorgänge sowie die Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung 2018 nicht möglich gewesen. Aus diesem Grund und nachdem der Rekurrent zur Vernehmlassung der Steuerverwaltung Stellung genommen hat, hat die Steuerrekurskommission zur Prüfung der Unterlagen den Büchersachverständigen beigezogen. Dieser hat die Buchungen in den Konten "angefangene Arbeiten" unter Einbezug der Vorjahreszahlen geprüft (vgl. E. 5.1 hiernach).

**4.2** Der Rekurrent hat sowohl im Einspracheverfahren vor der Steuerverwaltung als auch im Rekurs- und Beschwerdeverfahren vor der Steuerrekurskommission "Fehler" bei der Erstellung der Bilanz eingestanden. So habe er in der Anfangsbilanz 2018 offensichtlich fälschlicherweise den Wert vom 31. Dezember 2016 (CHF 76'350.--) anstelle desjenigen vom 31. Dezember 2017 (CHF 101'350.--) aufgeführt. Somit sei die Feststellung der Steuerverwaltung, die Zunahme bei den angefangenen Arbeiten sei nicht erfolgswirksam verbucht worden, tatsachenwidrig (pag. 112-111). Im Schreiben vom 7. März 2024 macht er sodann eine vergessene Buchung (Auflösung von angefangenen Arbeiten von CHF 5'000.--) geltend, womit der Saldo der angefangenen Arbeiten per 31. Dezember 2018 CHF 96'350.-- betragen habe.

**4.3** Grundsätzlich hat sich eine steuerpflichtige Person auf eine im Rahmen der handelsrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäss aufgestellten und den Steuerbehörden vorgelegten Bilanz behaften zu lassen. Bilanzänderungen sind bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung zulässig. Die steuerpflichtige Person kann nicht nachträglich Änderungen vornehmen, wenn sie etwa merkt, dass sie mit anderen Bewertungsansätzen oder Abschreibungen, die sich handelsrechtlich hätten vertreten lassen, besser wegkäme. Insoweit greift betreffend Bilanzänderungen der Grundsatz von Treu und Glauben, gemäss dem sich auch die steuerpflichtige Person in ihrem Verhalten behaften lassen muss, wenn sie dies gegenüber dem Fiskus kundgetan hat (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 80 zu Art. 58 DBG). Von den Bilanzänderungen sind die Bilanzberichtigungen zu unterscheiden. Eine Bilanzberichtigung ist gegeben, wenn handelsrechtswidrige Ansätze korrigiert werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 82 zu Art. 58 DBG). Sie können – solange noch keine rechtskräftigen Veranlagungen vorliegen – immer vorgenommen werden und sind von Amtes wegen durchzuführen, weil damit die Richtigstellung einer Bilanzposition erreicht wird, welche gegen zwingende handelsrechtliche Vorschriften verstösst. Bilanzberichtigungen werden von den Steuerbehörden in der Steuerbilanz von Amtes wegen berücksichtigt. Sie können sich zugunsten oder zuungunsten

steuerpflichtiger (juristischer) Personen auswirken (Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, a.a.O., N. 83 zu Art. 58 DBG).

**4.4** Somit ist zunächst zu klären, wie die vom Rekurrenten vorgebrachten "Fehler" im Konto angefangene Arbeiten in der Bilanz und die entsprechend vorgenommenen Korrekturen zu qualifizieren sind.

**5.** Angefangene Arbeiten sind einerseits die unfertigen Vermögenswerte des Umlaufvermögens (Warenvorräte und Bauten) und andererseits die immateriellen Werte in Form von noch nicht abgerechneten und abgeschlossenen Leistungen im Auftrag oder Werkvertragsverhältnis (Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, I. Teil, 2019, N. 75 zu Art. 18 DBG). Aufgrund des neuen Rechnungslegungsrechts gilt für sie eine Aktivierungspflicht (Art. 959 Abs. 2 OR). Bei der Aktivierung bzw. der Feststellung der Vermögenslage und des Erfolgs ist zu beachten, dass die Bewertung der angefangenen Arbeiten gewissermassen aus Sicherheitsgründen eher zu pessimistisch, keinesfalls aber zu optimistisch, ausfallen darf (sog. Vorsichtsprinzip; Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR). Dieses Vorsichtsprinzip ist ein Grundsatz der Rechnungslegung (vgl. Peter Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, II. Teil, 2022, N. 33 zu Art. 57 DBG).

**5.1** Insofern stellt eine unkorrekte Deklaration im Konto "angefangene Arbeiten" ein Verstoß gegen das Handelsrecht dar, die in der Bilanz bis zur rechtskräftigen Veranlagung zu berichtigen ist. Folglich sind die vom Rekurrenten vorgebrachten "Fehler" zu berücksichtigen. Da bereits bezüglich des Anfangsbestands des Kontos "angefangene Arbeiten" per 1. Januar 2018 Unklarheiten bestanden haben, hat der Büchersachverständige der Steuerrekurskommission zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit der Buchungen in der nachfolgenden Tabelle die Entwicklung der Konten von 2016 bis 2018 dargestellt:

| Stand<br>angef.<br>Arbeiten | 1.1.       |            | Bildung |           | Auflösung   |           | 31.12.     |                  |
|-----------------------------|------------|------------|---------|-----------|-------------|-----------|------------|------------------|
|                             | EF B       | KG C       | EF B    | KG C      | EF B        | KG C      | EF B       | KG C             |
| <b>2016</b>                 |            |            |         |           |             |           | 110'782.20 | 76'350.00        |
| <b>2017</b>                 | 110'782.20 | 76'350.00  | 0.00    | 25'000.00 | -104'000.00 | 0.00      | 6'782.20   | 101'350.00       |
| <b>2018</b>                 | 6'782.20   | 101'350.00 | 0.00    | 0.00      | -6'782.20   | -5'000.00 | 0.00       | <b>96'350.00</b> |

Entsprechend sind die vom Rekurrenten angegebenen Zahlen in den Konten "angefangene Arbeiten" (über die Jahre) nachvollziehbar und korrekt und korrespondieren mit seinem Vorbringen, die angefangenen Arbeiten betrügen per 31. Dezember 2018 CHF 101'350.-- (vgl. Rekurs- und Beschwerdeschreiben vom 4.8.2023) bzw. CHF 96'350.-- (vgl. Schreiben des Rekurs-

renten vom 7.3.2024; Angaben in der Tabelle in CHF). Würden die Berichtigungen, nicht wie vom Rekurrenten vorgebracht (Korrektur Konto "angefangene Arbeiten" in der Anfangsbilanz CHF 101'350.-- und Berücksichtigung der vergessenen Buchung im Umfang von CHF 5'000.--, was zu einem Saldo per 31.12.2018 von CHF 96'350.-- führt, wie in der Tabelle aufgeführt), berücksichtigt, läge eine zu hohe Bilanzierung und damit eine Verletzung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips vor, was zu korrigieren ist (vgl. E. 5 hiavor). Insofern sind der Rekurs und die Beschwerde gutzuheissen und die Einspracheentscheide betreffend das Steuerjahr 2018 aufzuheben. Die Akten gehen zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurück.

6. Seitens der Steuerrekurskommission wird abschliessend darauf hingewiesen, dass sich insbesondere mit Blick auf die Verlustentwicklung (jedenfalls seit 2016) im Hinblick auf die selbstständige Erwerbstätigkeit des Rekurrenten doch die Frage stellt, ob dieser noch als selbstständig erwerbend zu qualifizieren ist. So hat sich der Verlust in den vergangenen zwei Jahren von CHF 2'383.74 (2016: EF B. \_\_\_\_\_) auf CHF 27'794.48 (2018: EF B. \_\_\_\_\_) erhöht. Diese Frage ist indes nicht in erster Instanz von der Steuerrekurskommission zu klären, zumal sie vorliegend nicht strittig ist. Die Steuerverwaltung wird sich indes im Rahmen der Veranlagung künftiger Jahre damit zu befassen haben.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Rekurrent keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 DBG; Art. 200 Abs. 1 StG).

Weil der Rekurrent im vorliegenden Verfahren nicht vertreten ist und weil keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]).

#### **Aus diesen Gründen wird erkannt:**

1. Der Rekurs betreffend die kantonalen Steuern 2018 wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung werden zurückgesandt.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2018 wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgesandt.



3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV).** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

**Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden.** Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- A. \_\_\_\_\_
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Einwohnergemeinde E. \_\_\_\_\_

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION  
DES KANTONS BERN

Die Richterin

Die Gerichtsschreiberin

Nanzer

Werren